Landkreis Leipzig

Beschluss 2009/183 (I)

weitergereicht an:	Beschluss-Nr.:	2009/183 (I)
am:		
Gremium: Kreistag	Aktenzeichen:	
Sitzung:	Vorlage-Nr.:	2009/183/3 (I)
7. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig - Fortführung	Datum:	22.10.2009
aufgehoben/geändert am:	durch BeschlNr.:	

Beschlussgegenstand

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises Leipzig

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt,

die als Anlage beigefügte "Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises Leipzig - Kostensatzung".

gez.

Dr. Gerhard Gey Landrat

.andrat - Siegel -

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises Leipzig (Kostensatzung)

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i.V.m. § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises Leipzig beschlossen.

§ 1 Kostenpflicht

- (1)
 Der Landkreis Leipzig erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- Amtshandlungen sind Tätigkeiten des Landratsamtes Landkreis Leipzig, die es in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
- b. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- c. in Rechtsbehelfsverfahren und streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2)
 Auslagen im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3)
 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1)
 Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend EUR erhoben.
- (4)
 Bei der Festsetzung von Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Stundensätze, die vom Haupt- und Personalamt bekannt gegeben werden, zugrunde zu legen.
- (5) Soweit festgelegte Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu ihnen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 4 Nichterhebung von Kosten, Gebührenbefreiung

Für die Nichterhebung von Kosten sowie die Gebührenbefreiung finden die §§ 3 und 4 SächsVwKG sowie der § 64 SGB X entsprechende Anwendung.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Kosten

- (1)
 Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Bei Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder der Erledigung. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt durch die Behörde bestimmt wird.
- (2)
 Die Kosten sind grundsätzlich kostenfrei an die Kreiskasse zu zahlen.
- (3)
 Sonstige Schriftstücke und andere Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der festgesetzten Kosten übersandt werden.

§ 6 Kostenvorschuss

- (1)
 Die Behörde kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgemäß entrichtet, so kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln. Darauf ist der Antragsteller bei Anforderung des Kostenvorschusses oder der Sicherheitsleistung hinzuweisen.
- (2) Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus anderen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

- (1)
 Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden.
- Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 8 Rechtsbehelfsverfahren

- (1)
 Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das
 Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr. Ist eine Amtshandlung nur
 teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine
 Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt,
 ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurück genommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben.

§ 9 Auslagen

(1)

Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Amtshandlung im Sinne von § 1 dieser Satzung entstehen. Auslagen sind insbesondere:

- a. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
- b. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
- c. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen
- d. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
- e. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2)

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(3)

Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus Gründen der Amtshilfe an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat, bei Amtshilfe jedoch nur, wenn die Auslagen im Einzelfall fünfundzwanzig EUR übersteigen.

§ 10 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 4 und 5, die §§ 8 bis 17, § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises Leipziger Land (Beschluss 2000/089 des Kreistages vom 05.07.2000, zuletzt geändert mit Beschluss 2004/058 vom 27.10.2004) und die Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren des Muldentalkreises bis auf Teil II Nr. 2 und Teil III Nr. 4.2 des Kommunalen Kostenverzeichnisses (Beschluss 347/II/03 des Kreistages vom 27.11.2003) außer Kraft. Teil II Nr. 2 und Teil III Nr. 4.2 des Kommunalen Kostenverzeichnisses zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren treten mit Wirksamkeit einer gesonderten Benutzungsgebührensatzung für diese Einrichtungen außer Kraft.

Borna, den 22.10.2009

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat - Siegel -

Anlage

Kostenverzeichnis

Kostenverzeichnis (Anlage zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises Leipzig - Kostensatzung)

Lfd.	ngstreien Angelegenneiten des Landkreises Leipz Amtshandlung	Gebühr in EUR/	
Nr.	Amishandiding	% des Gegenstandswertes	
	A. alle Dienststellen	75 des Cogonistandomontes	
1	Vervielfältigungen, Abschriften		
1.1	je angefangene Seite für die ersten 50 Seiten	0,50 EUR	
	DIN Ã4 (s/w)		
	jede weitere Seite DIN A4 (s/w)	0,15 EUR	
1.2	je Seite DIN A 4 (farbige Vorlage)	1,00 EUR	
1.3	je Seite DIN A 3 (s/w)	1,00 EUR	
1.4	je Seite DIN A 3 (farbig)	2,00 EUR	
1.5	Zeichnungen größer als DIN A 3	2,50 EUR je Zeichnung	
1.6	Anfertigung besonders zeitintensiver	Gebühr nach 1.1 bis 1.4 kann bis auf das 10	
4.7	Abschriften und Vervielfältigungen	-fache erhöht werden	
1.7	Ausfertigung in elektronischer Form	2,50 EUR je Datei	
1.8	für Lehr-, Studien- u. ähnliche Zwecke	0,05 EUR je Seite	
2 2.1	Beglaubigungen	0.50.5110	
2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien u. dgl. je angefangene Seite	0,50 EUR mindestens jedoch 5,00 EUR,	
	dgi. je angelangene Selle	höchstens die für die Erteilung des Originals	
		vorgesehene Gebühr	
2.2	Beglaubigungen von Unterschriften,	5,00 EUR	
	Handzeichen und Siegeln	, in the second	
2.3	Beglaubigungen von Schriftstücken, die nicht		
	in deutscher oder sorbischer Sprache	1,00 EUR,	
	abgefasst wurden, je angefangene Seite	mindestens 5,00 EUR	
		Anmerkung: Werden mehrere gleiche	
		Unterschriften, Handzeichen oder gleichlautende Abschriften, Kopien u. dgl.	
		beglaubigt, so kann die für die zweite und	
		jede weitere Beglaubigung zu erhebende	
		Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch nicht	
		weniger als auf 5,00 EUR, ermäßigt werden.	
3	Akteneinsichten		
	Einsichtgewährung in Akten und amtliche	0,50 EUR je Akte oder Buch,	
	Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	mindestens 5,00 EUR	
4	Auskunftserteilung		
7	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1	5,00 bis 250,00 EUR, je nach Aufwand	
	Nr. 4 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art)	0,00 bis 250,00 LOR, je Hacii Adiwalid	
	hinausgehen		
5	Verwaltungsverfahren		
5.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen	5,00 bis 500,00 EUR, je nach Aufwand	
	und Stellungnahmen auf Grund gesetzlicher		
	Bestimmungen		
5.2	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder	5,00 bis 250,00 EUR, je nach Aufwand	
F 2	Widerruf einer Genehmigung nach 5.1	15.00 EUD	
5.3	Entgegennahme und Verwahrung des Führerscheins, sofern Landratsamt nicht	15,00 EUR	
	zuständige Vollstreckungsbehörde		
5.4	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem.	75,00 EUR pro Bestallungsurkunde für ein	
0.,	Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB	Flurstück;	
		100,00 EUR bei 2 bis 10 Flurstücken; 125,00	
		EUR ab 11 Flurstücken	

ا دما	Amtohondlung	- 2 -
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR/
	Defraiting transport of the second of the se	% des Gegenstandswertes
5.5	allgemeinen Anordnungen	6,00 bis 2.600,00 EUR
6	Fristverlängerungen	
6.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen	10 bis 25 % der für die Genehmigung
	neuen Antrag auf Erteilung einer	vorgesehenen Gebühr,
		mindestens 5,00 EUR
	machen würde	
6.2	Fristverlängerungen in anderen Fällen	5,00 bis 25,00 EUR
7	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift
		vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR
		Anmerkung: Ist die Erstschrift gebührenfrei,
		beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene
		Seite, mindestens 5,00 EUR
8	Aufnahme einer Niederschrift	2,00 bis 40,00 EUR je angefangene Stunde,
	Tumaning onto Modercomm	mindestens 5,00 EUR
9	Amtshandlungen im Vollstreckungs -	
	verfahren	
9.1	Mahnungen nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	2% des angemahnten Betrages,
		mindestens 5,00 EUR, höchstens 25,00 EUR
	B. Verwaltungsarchiv	
10	Erstellung beglaubigter Zeugniskopien	15,00 EUR
	einschl. Vorarbeiten, Kopieren und Beglaubigen	
	C. Schulen	
11	Kopien für Unterrichtszwecke von Schülern und	
	Auszubildenden	0.00 EUD
	A 4 einseitig	0,03 EUR
	beidseitig A 3 einseitig	0,06 EUR 0,06 EUR
	beidseitig	0,12 EUR
	Eigenanteilpauschale zur Kostendeckung von	O, 12 LOK
	notwendigen Kopierleistungen für den Unterricht	
	je Schüler und Schuljahr	
	a) für Schüler an Schulen zur Lernförderung	höchstens 5,00 EUR
	b) für Schüler an berufsbildenden Schulen	höchstens 8,00 EUR
12	Zeugniszweitfertigung mit Siegelung	
	aus lfd. Schülerakten	5,00 EUR
	aus Archiv	7,00 EUR
13	Erstellung beglaubigter Zeugniskopien aus lfd.	2 00 5115
	Schülerakten	3,00 EUR
1.1	aus Archiv Kopien von Unterlagen und Zeugnissen	5,00 EUR
14	aus lfd. Schülerakten	0,50 EUR je Seite
	aus Archiv	0,80 EUR je Seite
15	Aufbewahrung der Originalzeugnisse,	- 0,00 EOR JO OORO
13	Abholung nach einem Jahr	
	Gebühr pro Jahr der Aufbewahrung	1,0 EUR
16	Schulzeitbescheinigung nach Abschluss der	
	Ausbildung ab Beginn des folgenden	
	Schuljahres	2,00 EUR
17	Private Kopien an Schulen	
	A 4 einseitig	0,10 EUR
	A 3 einseitig	0,20 EUR